

1080 Wien, Strozzigasse 2 / 4. Stock

Mail: wolfgang.vancura@bmbwf.gv.at

Mobil: 0676 6207057

An die DA-Obleute!

Per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen	Ihr Zeichen	Datum
ZA/o6/19/WV		28.01.2020

Sehr geehrte DA-Obleute!

Zu Anfragen bezüglich Richtlinien zur Anerkennung von Publikationen für PH 2 darf Folgendes angemerkt werden. Bezüglich der derzeit im Gesetz und den aktuellen Durchführungsbestimmungen festgelegten Mindestanforderungen darf ich auf die Informationen weiter unten verweisen.

Darüber hinaus genannte Aspekte, wie sie in einem Schreiben des Wissenschaftlichen Beirats angeführt werden (z.B. ..."Publikationen **dürfen in der Regel** nicht älter als 7 Jahre sein..."), sind für PH 1 Publikationen bestimmt und **lediglich als Empfehlung für PH 2 angeführt, jedoch keineswegs als notwendig zu erfüllende Kriterien insbesondere für PH 2.**

Über den Umfang der Publikationen gibt es in keiner der genannten Unterlagen eine generelle Bestimmung oder Empfehlung!

Wenn die fachliche Überprüfung seitens des Rektorats positiv ist, werden seitens des Ministeriums (auf entsprechende Nachfrage meinerseits im Ministerium wurde mir dies bestätigt) keine zusätzlichen, über die gesetzlich festgelegten Anforderungen hinausreichenden Kriterien verlangt.

Informationen zur Erfüllung der „Besonderen Erfordernisse“ für PH 1 / ph 1 bzw. für PH 2 / ph 2 durch „**Publikationen**“ im Rahmen der **Ernennungserfordernisse**

In den relevanten gültigen Bestimmungen (BDG und DFB zum Dienstrecht) wird in den Ernennungserfordernissen der Nachweis von einschlägigen Tätigkeiten durch Publikationen gefordert.

Die Anforderungen an solche Publikationen unterscheiden sich für die Ernennung auf PH 1 / ph 1 oder PH 2 / ph 2 doch wesentlich:

Während für die Ernennung auf **PH 1 / ph 1** durch mindestens **drei Publikationen** in international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften der Nachweis einer **wissenschaftliche Tätigkeit** erbracht werden muss, kann für die Ernennung auf **PH 2 / ph 2** durch mindestens **zwei Publikationen** in Fachmedien (von international anerkannt bis zu allgemeinen Medien) der Nachweis einer **(fach)wissenschaftlichen oder (fach)didaktischen oder praktischen oder künstlerischen Tätigkeit** vorgelegt werden.

Die Überprüfung der Publikationen, ob die im Gesetz und in den DFB verlangten Nachweise durch diese erbracht werden, erfolgt durch die Rektorin oder durch den Rektor. Nur bei einer Publikation für PH1 / ph1, die nicht peer reviewt ist, ist diese vom wissenschaftlichen Beirat zu prüfen.

Formulare des Ministeriums sind für die Gutachten der Publikationen für **PH 2 / ph 2** seitens der Rektorin/dem Rektor zu verwenden. Für die Ernennung auf **PH 1 / ph 1** wird dem Ansuchen derzeit ein formloses Schreiben der Rektorin/des Rektors, dass die Überprüfung der Publikationen positiv ist, beigelegt.

Gegenüberstellung
 der Anforderung an Publikationen anhand der Gesetzestexte und den Durchführungsbestimmungen zum
 Dienstrecht RS 10/2018

Publikation	PH 1 / ph 1	PH 2 / ph 2
Anzahl	mind. 3	mind. 2
Art	wissenschaftliche Tätigkeit	- <u>(fach)wissenschaftliche</u> <u>oder</u> -(fach)didaktische <u>oder</u> -praktische <u>oder</u> -künstlerische Tätigkeit
Veröffentlicht in / durch	-international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften, qualitätsgeprüft (z.B. durch peer review) -gegebenenfalls anderen Medien	-international anerkannten Wissenschaftliche Fachzeitschriften -allgemeinen Medien -Ausstellungen, Aufführungen..
Überprüfung	Rektorin/Rektor (bei nicht qualitätsgeprüften Medien vom Wissenschaftliche Beirat)	Rektorin/Rektor

Mit kollegialen Grüßen für
den ZA



HS-Prof. Mag. Wolfgang Vancura
Vorsitzender